

## Fachhochschulreife (§ 23) – Schulischer Teil

- Erwerb in der Regel am Ende von Q1.2 (2. Halbjahr der Qualifikationsphase)
- Ergebnisse aus dem ersten Durchgang können bei einer Wiederholung nicht eingebracht werden.
- Ergebnisse müssen aus zwei aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren aus der Qualifikationsphase stammen. D.h., die Fachhochschulreife kann auch nach Q2.1 (mit d